

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 29. - öffentliche - Sitzung**  
**des Unterausschusses „Verbraucherschutz“**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
**am 26. Juni 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)  
*Verfahrensfragen*..... 5
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Honigqualität in Niedersachsen“**  
*Unterrichtung* ..... 6  
*Aussprache* ..... 9
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Mieterfinanzierte Umrüstung der Rauchmelder des Konzerns Vonovia“**  
*Unterrichtung* ..... 13  
*Aussprache* ..... 14
4. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Schadstoffbelastung von Importcontainern“**  
*Beschluss*..... 16

5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versand von  
Medizinalcannabis“**

*Beschluss*..... 17

6. **Terminangelegenheiten**

*Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025* ..... 18

**Anwesend:**

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (i. V. d. Abg. Oliver Lottke) (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (zu TOP 5 vertr. d. d. Abg. Delia Klages) (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Delia Klages (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13:02 Uhr bis 13:48 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 28. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

**Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)

*direkt überwiesen am 30.10.2024*

*federführend: AfELuV*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch*

*mitberatend: KultA*

*zuletzt beraten: 28. Sitzung am 07.05.2025 (Zurückstellung des Entschließungsantrags)*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erinnert daran, die regierungstragenden Fraktionen hätten in der jüngsten, 28. Sitzung am 7. Mai 2025 die Beratung des vorliegenden Entschließungsantrags und somit auch eine Abstimmung über den Antrag auf Expertenanhörung durch die CDU-Fraktion mit der Begründung zurückgestellt, sie planten einen eigenen Entschließungsantrag zum Thema Hauswirtschaft einzubringen, sodass gegebenenfalls eine gemeinsame Anhörung zu beiden Entschließungsanträgen infrage käme. Die Vertreterin der CDU erkundigt sich, ob dieser alsbald vorliege. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die CDU-Fraktion ihren Antrag auf Expertenanhörung zu dem vorliegenden Entschließungsantrag erneuern.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) erwidert, die Arbeiten an dem erwähnten Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Hauswirtschaft seien noch nicht so weit fortgeschritten. Zu verstehen wäre daher, wenn die CDU-Fraktion ihren Antrag auf Expertenanhörung zu dem vorliegenden Entschließungsantrag erneuern würde. Diesem würden die regierungstragenden Fraktionen daher nachkommen wollen.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, in seiner für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung eine mündliche Anhörung nach dem Schlüssel 2/2/1/1 durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung schnellstmöglich die Anzuhörenden schriftlich mitzuteilen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Honigqualität in Niedersachsen“**

### **Unterrichtung**

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Der Bitte, Sie über die Honigqualität in Niedersachsen zu unterrichten, komme ich sehr gerne nach. Einleitend werde ich Ihnen einige Informationen zum Thema Lebensmittelbetrug und zur Honiganalytik allgemein geben.

Honig hat eine recht variable Zusammensetzung, die die Charakterisierung und Echtheitsprüfung sehr komplex macht. Seine Zusammensetzung ist abhängig von der Nektar- und/oder Honigtauquelle der Bienen, der geografischen Region, in der sich die Bienenstöcke befinden, den klimatischen Bedingungen des Produktionsjahres sowie den imkerlichen Praktiken. Im Zuge der heutigen Lieferketten entstehen zahlreiche Möglichkeiten für vorsätzliche Verfälschung zur Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen, auch Lebensmittelbetrug oder „food fraud“ genannt. Die Betrugsmethoden sind vielfältig und entwickeln sich stetig weiter.

Eine Betrugsmethode ist die Verfälschung durch Fremdzuckerzugabe. Trotz der erwähnten hohen Variabilität der Honige weisen alle Honigsorten hinsichtlich ihrer wertgebenden Hauptbestandteile eine recht ähnliche Zusammensetzung auf. Honig ist in erster Linie eine konzentrierte Lösung von Zuckern, die hauptsächlich aus Glukose und Fruktose bestehen, zusammen mit anderen Bestandteilen wie organischen Säuren, Enzymen, Mineralien und Spurenelementen. Die meisten Fremdzucker, die zur Verfälschung des Honigs eingesetzt werden, werden aus Rohrzucker, Rübenzucker oder durch die Hydrolyse von Stärke - die sogenannten Stärkehydrolysate - gewonnen. Bei der Stärke, die dazu verwendet wird, handelt es sich häufig um Maisstärke, aber auch neue Quellen wie Reisstärke sind verfügbar.

Die klassische chemische Analytik der vergangenen Jahrzehnte stößt beim Nachweis der Zugabe von Fremdzucker zu Honig zunehmend an ihre Grenzen. Moderne Lebensmittelanalytik basiert aus diesem Grunde zunehmend auf der statistischen Auswertung großer Datenmengen. Verfahren wie Stabilisotopenanalyse, Kernspinresonanzspektroskopie - auch NMR genannt -, Metabolomik oder moderne DNA-Tests liefern dabei Wahrscheinlichkeiten für Verfälschungen, indem sie Abweichungen von natürlichen Mustern aufzeigen. Dabei müssen saisonale, klimatische, geografische, botanische und Jahrgangseffekte sowie die imkerliche Praxis berücksichtigt werden. Diese modernen Methoden erfordern somit komplexe Algorithmen und weltweite Vergleichsdatenbanken, um Anomalien - gerade bei einem global gehandelten Lebensmittel wie Honig - zuverlässig erkennen zu können. Für gerichtsfeste Gutachten amtlicher Untersuchungsinstitute müssen die Methoden validiert und abgesichert sein. Die Validierungen der amtlichen Methoden stellen sicher, dass Lebensmittel überall nach gleichen Vorgaben geprüft werden.

In der EU und in Deutschland gibt es dazu Gesetze, die vorschreiben, wie standardisierte Untersuchungsverfahren abzulaufen haben. Die EU-Verordnung 2017/625 - auch EU-Kontrollverordnung genannt - legt in Kapitel IV fest, dass Untersuchungen mit zuverlässigen, wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt werden müssen. In Deutschland existiert nach § 64 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) eine Sammlung von standardisierten Untersuchungsverfahren.

Ich werde nach diesen einleitenden Worten jetzt zur am Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) etablierten Analytik von Honig sowie zu den Ergebnissen der Untersuchungen ausführen.

Zur Prüfung der Authentizität der zur amtlichen Untersuchung eingereichten Honige ist am LAVES ein großes Spektrum an Analysemethoden etabliert; es wird routinemäßig angewendet. Neben den klassischen physikalisch-chemischen und organoleptischen Untersuchungsmethoden wie beispielsweise Sensorik, Wassergehalt, Leitfähigkeit, Enzymaktivitäten, Hydroxymethylfurfural und Thixotropie, mit denen bereits ein breites Feld an Qualitätsparametern abgeprüft werden kann, dienen neuerdings insbesondere die NMR- und die Stabilisotopenanalytik der Prüfung auf Verfälschung durch Zusatz von Zuckern oder Zuckersirupen.

Insbesondere die NMR-Technik hat eine Reihe von Vorteilen und wurde am LAVES ab 2020 sukzessive etabliert. Da die Analyse mittels NMR ein breites Screening-Potenzial besitzt, das auf einer ganzheitlichen Beobachtung aller löslichen Bestandteile von Honig beruht, weist sie eine sehr hohe Eignung zur Echtheitsprüfung auf. Die aufgenommenen NMR-Spektren können als sogenannte Fingerabdrücke verwendet werden, um Proben zu vergleichen, zu unterscheiden oder zu klassifizieren.

Im LAVES wurden dazu eigene Datenbanken aufgebaut. Diese nicht zielgerichtete - fachsprachlich: non-targeted - Analytik ermöglicht die Identifikation honiguntypischer Signale, die auf eine Verfälschung hindeuten können. Einzelne Begleitstoffe von Zuckersirup sind mittels NMR auch direkt in ihrem Gehalt bestimmbar und ermöglichen auf diesem Wege einen sicheren Nachweis von Zuckerzusatz. Möglichkeiten zum Nachweis von Zuckersirup sind zum einen die Bestimmung von honiguntypischen Begleitstoffen im Zuckersirup und zum anderen der indirekte Nachweis weiterer unerlaubter Zusätze wie zum Beispiel Aromastoffen, die zugegeben werden müssen, um den Zuckersirupzusatz zu verschleiern. Alternativ ist es möglich, dass die Menge des beige-mischten Zuckersirups so hoch ist, dass honigeigene Inhaltsstoffe signifikant verdünnt werden. Wenn sich Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten für die untersuchte Honigprobe ergeben, werden die aufgenommenen NMR-Spektren zusätzlich der weltweit anerkannten Auswertung durch das Bruker Honey-Profilung übermittelt. Bruker ist ein Unternehmen, das in der NMR-Analytik Weltmarktführer ist und über riesige Datenbanken von Honigen aus der ganzen Welt verfügt.

Außerdem wird die am LAVES etablierte Elementaranalysator-Stabilisotopenanalytik genutzt, insbesondere, um C4-Zucker-Zusatz in Honig nachzuweisen. C4-Zucker bezieht sich dabei auf einen speziellen Photosyntheseweg, den manche Pflanzen nutzen. Wichtige C4-Zucker sind zum Beispiel Mais- oder Rohrzucker. Der honigeigene Zucker - das ist das Besondere -, der auf natürliche Weise aus Nektar gewonnen wird, hat ein komplett anderes Kohlenstoffisotopenverhältnis als Zucker aus Rohrzucker oder Maissirup, auch wenn es sich chemisch und ernährungsphysiologisch um identische Stoffe handelt. Die Stabilisotopenanalytik zeichnet sich besonders dadurch aus, dass sie in der Lage ist, Zuckerzusatz nachzuweisen, wenn neben der klassischen Analytik auch die NMR-Analytik an ihre Grenzen stößt.

Die Gesamtheit der in Niedersachsen etablierten Analysemethoden für Honig stellt sicher, dass die Qualität des Honigs zuverlässig beurteilt werden kann. Bei Untersuchungen von Honig am LAVES in den Jahren 2014 bis 2024 wurden im Schnitt ca. 223 Proben pro Jahr untersucht. Davon

wurde im Mittel bei 3,4 Proben ein Zusatz von Fremdzucker nachgewiesen, was einer Beanstandungsquote von 1,5 % aufgrund von Fremdzuckerzusatz entspricht.

Abschließend möchte ich noch auf die derzeit medial im Fokus stehenden DNA-Methode eingehen. Im Herbst 2024 veröffentlichte der Deutsche Berufs- und Erwerbssimkerbund (DBIB) die Ergebnisse einer Untersuchung von Honigproben aus deutschen Supermärkten. Von 30 getesteten Honigen wurden 25, was rund 80 % entspricht, als verfälscht eingestuft. Die Analyse erfolgte in einem estnischen Labor namens Celvia mittels einer DNA-Methode. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse sorgte für ein mediales Echo und öffentliche Diskussionen. Der Honigverband bezeichnete die Untersuchungen zum Beispiel als unseriös und warf dem DBIB vor, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu untergraben. Kern der Kritik war unter anderem, dass die zur Analyse der Honige von privaten Handelslaboren eingesetzten DNA-Methoden nicht offiziell anerkannt oder standardisiert sind; dadurch ist die rechtliche Verwertbarkeit dieser Untersuchungen, wie in den vorherigen Darstellungen ausgeführt, nicht gegeben.

Die in Estland angewandte Methode beruht auf der Sequenzierung der gesamten in der Probe enthaltenen DNA, der sogenannten Metagenomanalyse. Sie ist nicht neu und wird regelmäßig, insbesondere in der wissenschaftlichen Forschung, zur übergreifenden Analyse von Proben eingesetzt. Im Bereich der Honiguntersuchung ist diese Art von Analysen aktuell Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und der lebensmittelrechtlichen Diskussion. Es existiert zurzeit jedoch keine validierte, harmonisierte DNA-Methode dieser Art, die für sich allein sichere Rückschlüsse auf die Honigauthentizität zulässt.

Eine Einschätzung der Methodik aus Estland kann daher nur anhand der bisher bekannten allgemein zugänglichen Informationen erfolgen. Details zur Validierung der Methode, wie zum Beispiel Informationen über die beprobten Honige oder zu der Frage, inwiefern die einzelnen Ergebnisse mit anderen Methoden überprüft wurden, sind nicht bekannt. Die Überprüfung der Richtigkeit und damit die Gerichtsfestigkeit dieser Methode ist nicht gegeben. Derzeit ist nicht bekannt, ob das in Rede stehende Labor Celvia aus Estland eine Normung der Methode anstrebt.

Die Ergebnisse der DNA-Analyse werden bei Celvia mit zwei Referenz-Honig-Datenbanken verglichen, um anschließend Aussagen über die Authentizität zu treffen. Diese Datenbanken sind große Sammlungen von Vergleichsdaten. Sie enthalten Informationen darüber, wie echte unverfälschte Honige aussehen. Passt die Probe gut zu den Daten, ist das ein Zeichen dafür, dass der Honig in Ordnung ist. Gibt es hingegen große Abweichung, könnte er verfälscht oder gestreckt sein. Je größer und je mehr Herkünfte, Jahrgänge usw. in so einer Datenbank vorhanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, eine wahrheitsgemäße Unterscheidung in „verfälscht“ oder „unverfälscht“ zu ermöglichen. Ein Problem kann entstehen, wenn regionale, saisonale oder geografische Besonderheiten nicht ausreichend erfasst sind. Wenn eine Datenbank nur wenige oder nicht repräsentative Vergleichswerte enthält, kann es passieren, dass ein eigentlich echter Honig fälschlicherweise als verdächtig eingestuft wird oder umgekehrt eine Verfälschung nicht auffällt.

Die von Celvia verwendeten Datenbanken gehören zum Firmengeheimnis und werden nicht mit Dritten geteilt. Nach frei im Internet zugänglichen Quellen befanden sich Profile von 266 Honigproben aus Estland und 103 internationale Honigproben in den Referenzdatenbanken. Nach Auffassung der Sachverständigen des LAVES sind die Anzahl und die Vielfalt dieser Referenzproben zu gering. Für eine Auswertung von Honigen aus anderen geografischen Regionen besteht

eine Überpräsenz von DNA-Profilen aus Estland. Wie die Proben über die beiden Datenbanken - „authentisch“/„nicht authentisch“ - verteilt sind, ist ebenfalls nicht bekannt.

Zudem ist insbesondere fraglich, inwiefern sich die Methode für einen direkten Nachweis von Verfälschungen mit Zuckersirup eignet. Nach den vorliegenden Informationen wurden die untersuchten Honige anhand des DNA-Profiles lediglich in „typisch“ und „atypisch“ eingeteilt. Diese Einteilung bezieht sich auf die Zusammensetzung der aus dem Honig extrahierten und untersuchten DNA im Hinblick auf nachgewiesene Pflanzen, Insekten, Pilze, Bakterien und Viren. Eine explizite Untersuchung auf zum Beispiel zugesetzten Zuckersirup - das zu erwähnen, ist besonders wichtig - erfolgte definitiv nicht.

Im Hinblick auf die DNA-basierte amtliche Untersuchung von Honig ist grundsätzlich eine national einheitliche und abgestimmte Methode zu bevorzugen. Hierzu gibt es seitens des LAVES bereits einen regen bundesweiten Austausch zwischen den Mitgliedern der §-64-LFGB-Arbeitsgruppe „NGS-Speziesidentifizierung“. Im Mittelpunkt des Austauschs steht die DNA-basierte Methode „Metabarcoding“. Ziel ist es, eine zuverlässige, validierte, harmonisierte und gerichtsfeste Methode zu erhalten, was jedoch, der Natur der Sache geschuldet, einige Zeit in Anspruch nimmt.

Aktuell wurde von der §-64-LFGB-Arbeitsgruppe „NGS-Speziesidentifizierung“ zudem eine Stellungnahme veröffentlicht, in der die hiesige Auffassung auf das aktuell medial im Fokus stehende geteilt wird. Nach Auffassung der Experten der Arbeitsgruppe bestehen erhebliche Zweifel an der derzeitigen Eignung der Methoden zur Beurteilung der Authentizität von Honigen, insbesondere bezüglich des Zusatzes von Zuckersirup, unter anderem aufgrund des Fehlens von erforderlichen Validierungsdaten. Es besteht nach Ansicht der Arbeitsgruppe noch ein erheblicher Forschungs- und Validierungsbedarf, um zu klären, wie sich unterschiedliche Verarbeitungsprozesse bei den Honigen, verschiedene Protokolle der DNA-Extraktion sowie die Wahl von Parametern bei der bioinformatischen Analyse der Sequenzdaten auf die DNA-Profile auswirken. Zur Beurteilung von Honigen sollten nach Auffassung der Sachverständigen die NGS-basierten Methoden derzeit folglich nicht einzelständig, sondern allenfalls in Kombination mit standardisierten Methoden angewandt werden.

## Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Das Thema ist gerade mit Blick auf die Untersuchungsmethoden und deren Validierung doch recht komplex. Ich habe aufgrund Ihrer Ausführungen aber den Eindruck, dass Sie im LAVES sehr gut unterwegs sind.

Meines Wissens ist es meistens der Importhonig, der gepantscht ist. Welche Prüfdichte haben wir diesbezüglich in Niedersachsen? Führen Sie stichprobenartig Kontrollen durch bzw. wie viele Kontrollen führen Sie durch? Sind die Kapazitäten im LAVES für diese Kontrollen ausreichend?

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Einführend sei angemerkt, dass im LAVES immer der gesamte Musterwarenkorb untersucht wird. Dieser wird anhand der üblichen Ernährung zusammengestellt, und dann wird mithilfe von Gewichtungsfaktoren auf die einzelnen Produktgruppen heruntergebrochen. Beim Honig liegt die Sollprobenzahl pro Jahr bei, wie gesagt, ca. 220. Das dif-

feriert - je nach Probeneingang - manchmal. Dazwischen waren noch die Corona-Jahre; aufgrund von Arbeitsschutzbestimmungen sahen die Zahlen in jener Zeit zum Teil auch ein bisschen anders aus.

Uns hat im Rahmen der Corona-Pandemie quasi in die Hände gespielt, dass Honig bei der Einfuhr grenzkontrollstellenpflichtig ist. Dadurch waren wir in der Lage, entsprechende Grenzkontrolluntersuchungen durchführen zu können. Hierzu möchte ich beispielsweise auf ein entsprechendes Projekt zusammen mit dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser hinweisen, in dessen Rahmen vermehrt Drittlandhonig bei der Einfuhr beprobt wurde, aber keine Auffälligkeiten festgestellt worden sind.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen. Das Thema ist in der Tat sehr komplex. Sie sprachen davon, dass durch die jetzige Testung Verfälschungen in ungefähr 1,5 % der Proben festgestellt werden, doch dass mit der DNA-Methode Verfälschungen in 80 % von 30 Proben festgestellt wurden.

Nach meiner Recherche berichtet der hessische Imkerverband von Untersuchungen in Österreich, die zu dem gleichen Ergebnis gekommen sind. Es gab auch Berichte darüber, nach denen Hersteller aktiv mit verschiedenen Preisstufen warben, das heißt, ein Honig ist teurer, je nachdem, welche Tests er bestehen soll. Hierzu gab es auch Undercover-Reportagen, in denen Leute quasi mitverhandelt haben.

Auch die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 23. Mai 2025 stellt in ihrem Beschluss zum TOP 36 „Verfälschung von Honig“ fest, dass zumindest der dringende Verdacht besteht, dass ein hoher Anteil des in den Handel eingebrachten Honigs verfälscht ist.

Können Sie die hohe Diskrepanz zwischen den genannten 1,5 % und 80 % erklären?

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Hier muss man unterscheiden. Bei dem EU-Projekt „From the Hives“ aus dem Jahr 2022, auf das Sie sich beziehen, wurden letztlich auch in Belgien Proben mit einem Portfolio an Methoden - NMR-Methode, Stabilisotopenanalyse, Ionen-Chromatographie und eine andere Form der Stabilisotopenanalyse; aber explizit keine DNA-Methode - untersucht und hierbei ein Verfälschungsgrad von 46 % festgestellt.

Bei uns im Lebensmitteleinzelhandel betreiben gerade die großen Discounter einen sehr hohen Aufwand, um die Produkte danach - ich nenne es mal so - adäquat im Handel zu platzieren. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass man zwar zunächst einen hohen Prozentsatz findet, wenn man untersucht, was an den Außengrenzen sozusagen von außen hereinkommt, dass sich das aber im Inneren nach und nach ausnivelliert, weil die Waren nicht angenommen werden.

Zudem liegen die Verantwortlichkeiten nach dem Lebensmittelrecht bekanntlich primär beim Hersteller und beim Erzeuger. Wir als Überwachung machen quasi retrospektive Kontrollen der Kontrolle. Wenn im Rahmen der Qualitätssicherung einem Einkäufer schon auffällt, dass viel im Argen liegt, dann werden die Waren mutmaßlich - ohne dass ich genaue Kenntnisse davon habe -, an der Stelle wahrscheinlich schon abgelehnt. So sind solche Diskrepanzen zum Beispiel zu erklären.

Zu den Analysen aus Österreich, auf die Sie sich beziehen. Das alles ist sowohl im österreichischen wie im deutschen Fernsehen ein großes Thema gewesen. Hierbei wurden die Untersuchungen durch das Labor Sinsoma durchgeführt, das sich nach aktuellen Informationen im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe an dieser von mir erwähnten §-64-Arbeitsgruppe „NGS Speziesdifferenzierung“ beteiligt. Auch das muss man nämlich in aller Deutlichkeit sagen: Die Methode als solche wird sehr leistungsstark und auch gut sein, wenn sie auf soliden Beinen steht. Daher ging es in dem von Ihnen genannten TOP der VSMK am 23. Mai 2025, den wir konstruktiv begleitet haben und der einstimmig beschlossen wurde, um eine ergebnisoffene Prüfung dieser Analyse, um sie der amtlichen Analytik verfügbar zu machen. Der Bund wurde in der Folge darum gebeten, hier koordinierend tätig zu werden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Vielen Dank für die Informationen. Beste Grüße auch an das LAVES. Die Fachleute, die dort sitzen, gehen den Dingen, so glaube ich, mit Herzblut auf die Spur. Für mich persönlich sage ich ganz laienhaft: Honig vom Deutschen Imkerbund mit dem bekannten klassischen Logo ist rein, so wie man sich das vorstellt. Bei anderem Honig aus EU- und Nicht-EU-Ländern ist es vielleicht schon anders.

Lässt sich bei der von Ihnen erwähnten Untersuchung, bei der in 1,5 % der Proben eine Verfälschung festgestellt werden konnte, eine Abstufung derart feststellen, dass bei teurerem Honig - zum Beispiel Manuka-Honig oder Ähnlichem - eher gepantscht wird, gegebenenfalls auch mit Hochleistungsbetrugsmitteln?

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Das betrifft die Frage nach der Datenerfassung beim LAVES. Bei der amtlichen Probenahme füllen wir bundesweit einheitlich kodierte Pflichtfelder aus. Ich kann ad hoc nicht beantworten, ob dabei der Preis pro Probe erfasst wird, und müsste das bei den entsprechenden Datenkoordinatoren erfragen.

Folgendes kann ich aber sagen: Ab 2020 wurde die teure NMR-Technik wie gesagt, etabliert. Im humanmedizinischen Bereich nennt man das Kernspinresonanztomografie. Das Gerät arbeitet mit einem supraleitenden Magnet in tiefgekühltem Helium - aufwendige Analytik. Seit 2020 lässt sich natürlich auch ein gewisser Anstieg verzeichnen. Wenn wir etwas zu Bruker schicken, dann kostet dort jede Analyse bzw. Auswertung Geld. Wenn die Fachperson am LAVES, die dieses NMR-Technik betreut, aufgrund des Abgleichs mit ihrer eigenen Datenbank einen begründeten Verdacht hat, dann bemüht sie auch noch mal die externen Experten, die diese kommerzielle Auswertung anbieten. Die Ergebnisse dessen sind auch weltweit anerkannt, und dazu gibt es wenig kritische Stimmen. Auch in einer aktuellen Stellungnahme des DBIB zu der Analyse von Stiftung Warentest wurde die Bedeutung des Bruker-NMR-Screenings hervorgehoben. In Niedersachsen nutzen wir diese Möglichkeit aktiv. Jede Probe wird per NMR durchgemessen.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich möchte zunächst anmerken, dass das LAVES viel höhere Ansprüche an den Honig als zum Beispiel der Deutsche Imkerbund stellt, zumindest hinsichtlich des Wasseranteils usw. Aber wir arbeiten daran.

Meine Frage bezieht sich auf die Sicherheit der Analytik. Wenn man als Hobbyimker auffüttert bzw. eine Notfütterung vornimmt - dann natürlich mit Zuckersirup oder Ähnlichem -, kann dann über die Biene noch nachgewiesen werden, dass zum Beispiel konventioneller Industriezucker im Bienenstock eingesetzt wurde? Es wäre wichtig zu wissen, ob die Analyse dadurch verfälscht werden kann, weil das Füttern ja legitim ist.

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Die Frage geht selbst für mich sehr tief. Auch hierzu müsste ich erst bei den Sachverständigen explizit nachfragen. Generell ist das NMR-Screening, wie gesagt, eine Art Fingerabdruck. Man kann es sich so vorstellen, dass im Ergebnis ganz viele Signale erfasst werden, die in dieser oder jener Form bzw. Ausprägung für jeden Honig einzigartig sind. Dann sind zum Beispiel, sage ich mal, 200 Signale bei Bruker bekannt, die aber gar nicht chemisch charakterisiert sind. Wenn die aber auftauchen, deutet das auf einen Fremdzuckerzusatz hin. Dabei spielt natürlich eine Rolle, inwieweit die Biene den zugefütterten Zucker metabolisiert bzw. verstoffwechselt hat.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Sie haben vorhin in der Antwort auf meine Frage von Grenzkontrolluntersuchungen berichtet. Der Großteil des Honigs in Deutschland wird bekanntlich importiert - ca. 90 %, glaube ich -, weil die Erzeugungskapazitäten unserer Imker den Bedarf nicht abdecken können. Daher stellt sich mir die Frage, wie diese Importkontrollen ablaufen. Besteht seitens des Landes Niedersachsen auch eine Zusammenarbeit beispielsweise mit dem BVL in Berlin oder dem Zoll, damit man solche betrügerischen Lieferketten aufdecken kann?

Beschäftigter **Dr. Ewald** (ML): Meiner Kenntnis nach - aber diese Aussage ist ein bisschen unter Vorbehalt - sind wir während der Corona-Pandemie in eine exklusive Lage geraten. Normalerweise wird Honig bekanntlich über ein anderes Bundesland abgefertigt, sodass wir in der Nicht-Krisenzeit kein honigeinführendes Bundesland sind. Deswegen haben wir meiner Meinung nach an der Stelle relativ wenig Möglichkeiten. Aber auch diese Frage würde ich gerne mitnehmen.

Vors. Abg. **Thore Güldner** (SPD): Ich sehe keine weiteren Fragen. Im Namen des Unterausschusses bedanke ich mich herzlich für die ausführliche Unterrichtung und die Beantwortung der Fragen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Mieterfinanzierte Umrüstung der Rauchmelder des Konzerns Vonovia“**

#### **Unterrichtung**

RD **Reiners** (ML): Sie haben um eine Unterrichtung anlässlich des Austauschs von Rauchwarnmeldern in Wohnungen des Vonovia-Konzerns gebeten und dabei Folgendes gefragt:

Erstens. Sind die Kosten der teureren Rauchmelder tatsächlich auf die Mieterinnen und Mieter umlegbar?

Zweitens. Sind die Überwachungsmaßnahmen mit dem Datenschutz in Niedersachsen vereinbar und im Sinne des Verbraucherschutzes?

Eine Herausforderung bei der Beantwortung der Fragen liegt darin, dass der Sachverhalt der Landesregierung nur durch Medienberichte und durch die Darstellung von Mietervereinen und Vonovia bekannt ist. Deswegen stelle ich zunächst dar, von welchem Sachverhalt ich in der Antwort ausgehe.

Nach eigenen Angaben unterhält Vonovia aktuell rund 482 000 Mietwohnungen in Deutschland. Diese werden mit neuen Rauchwarnmeldern des Anbieters Techem mit der Bezeichnung „Multisensor Plus“ ausgestattet. Der Funktionsumfang der Geräte umfasst neben der üblichen Rauchererkennung zudem insbesondere eine Hitzeerkennung, eine Kohlenmonoxidwarnung, eine Luftfeuchtigkeitswarnung und ein Assistenzlicht für Notfälle.

Die Hitzeerkennung ermöglicht laut Hersteller einen Einsatz in Küchen. Gewöhnlich werden Rauchwarnmelder in Küchen nicht genutzt, weil Wasserdampf zu Fehlalarmen führt. Dies scheint beim „Multisensor Plus“ anders zu sein. Kohlenmonoxid ist ein giftiges, farb- und geruchloses Gas, das bei unvollständigen Verbrennungen, etwa durch eine defekte Gastherme, entstehen kann. Kohlenmonoxidvergiftungen führen jährlich zu 3 700 Klinikeinweisungen und ungefähr 370 Todesfällen. Die Warnung vor einer erhöhten Luftfeuchtigkeit kann dazu beitragen, Schimmel in Wohnungen zu vermeiden. Über eine Smartphone-App können die Mieterinnen und Mieter das Raumklima überwachen und erhalten Lüftungsempfehlungen. Der Stückpreis für einen „Multisensor Plus“ liegt laut Mieterverein Hamburg bei 135 Euro.

Interessenvertretungen kritisieren, dass die Mieterinnen und Mieter die Umrüstung über Mieterhöhungen bezahlen sollen. Zudem werden Datenschutzbedenken geltend gemacht. Hinsichtlich des Datenschutzes gibt Vonovia an:

„Der ‚Multisensor Plus‘ wird standardmäßig so installiert, dass keine lokale Speicherung und Übertragung der Raumklimadaten erfolgt. Auf Wunsch und mit Ihrer Einwilligung aktivieren wir diese Funktion beim Einbau, sodass Sie die Klimadaten jederzeit in der ‚Mein Vonovia‘-App einsehen können. Die Lüftungs-LED am Gerät bleibt unabhängig davon aktiv und hilft Ihnen durch Aufleuchten, das Raumklima zu verbessern.“

Weiter heißt es auf der Webseite von Vonovia:

„Für die Nutzung der optionalen Komfortfunktionen stimmen Sie der dafür nötigen Datenverarbeitung direkt in der ‚Mein Vonovia‘-App zu. Die Einwilligung der Datenverarbeitung ist freiwillig und jederzeit widerruflich. Mit der Zustimmung erhebt der ‚Multisensor Plus‘ stündliche Mittelwerte von Temperatur und relativer Luftfeuchtigkeit. Diese Daten werden einmal täglich an Techem übermittelt.“

Jetzt zur Rechtslage: Entscheidend für die Zulässigkeit einer Mieterhöhung ist, ob es sich bei dem Austausch der Rauchwarnmelder um eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne von § 559 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt. Nach dieser Vorschrift dürfte der Vermieter die jährliche Miete um 8 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen, wenn er eine Maßnahme im Sinne des § 555 b Nrn. 1, 3, 4, 5 oder 6 BGB durchgeführt hat. Bei einer Dreizimmerwohnung mit Rauchwarnmeldern in den drei Zimmern, Küche und Flur beliefte sich die Mieterhöhung auf ca. 4,50 Euro im Monat. Der Mieterverein Hamburg geht von einem Investitionsvolumen von über 200 Millionen Euro für alle Vonovia-Wohnungen aus, sodass die Mieteinnahmen von Vonovia um über 16 Millionen Euro im Jahr steigen könnten.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen VIII ZR 213/21 entschieden, dass die Erneuerung von Rauchwarnmeldern - anders als deren erstmaliger Einbau - grundsätzlich keine Modernisierung darstellt, wenn mit ihr eine technische Verbesserung oder sonstige Aufwertung nicht verbunden ist. Ob die Rechtsprechung die Einschätzung von Vonovia teilt, dass es sich beim Einbau der neuen Geräte vom Typ „Multisensor Plus“ um eine Modernisierung handelt und damit also eine technische Verbesserung oder sonstige Aufwertung einhergeht, bleibt abzuwarten.

Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kommt es insbesondere auf Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Wenn die Rauchwarnmelder - wie von Vonovia angegeben - nur Daten übermitteln, nachdem die Mieterinnen und Mieter eingewilligt haben, wäre dies also zulässig.

### **Aussprache**

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Wenn diese Technik eingebaut wird, hat sie das Ziel, für Sicherheit zu sorgen. Mit ihr kann aber auch Energie gespart werden, wenn diese Daten - Luftfeuchtigkeit, Kohlenmonoxidgehalt, Temperatur - erfasst werden. Haben Sie Erfahrungen oder Rückmeldungen, wie gut und wie viel mit dieser Technik Energie eingespart werden kann? Ich bin keine Juristin und das Urteil ist bekanntlich bereits gesprochen, aber damit hätte man die Mieterhöhung von 4,50 Euro im Monat pro Wohnung schnell wieder drin. Mich würde in erster Linie dieser Aspekt der Energieeinsparung interessieren; und dann könnte man aus meiner Sicht auch sagen, dass es sich um eine Modernisierung handelt. Aber ich lasse mich gerne belehren.

RD **Reiners** (ML): Hierzu haben wir keine Erfahrungswerte.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Zunächst einmal ist zu begrüßen, dass die Vonovia, nachdem sie so viel Schelte bekommen hat, die Datenschutzbedenken nun ernst nimmt, es abstuft und nicht

mehr, wie noch zu Beginn, automatisch aufzeichnet, ohne dass die Mieter davon wissen, sondern die Mieter zustimmen müssen. Die Frage ist auch, wenn es Rauchmelder und ganz viele andere Maßnahmen gibt, die man auch auf eigenen Wunsch mitinitiiieren kann, bei denen man weiß, dass die Daten für einen selbst zur Verfügung stehen, warum es dann solche Hightech-Geräte braucht, die auch noch andere Dinge auswerten können, worüber vielleicht auch Schimmelbefall - ich denke in diesem Zusammenhang an den Aspekt des Wohnungsmangels und auch an den Aspekt der Beweislastumkehr usw. - festgestellt werden kann.

Momentan warten wir noch mindestens auf das Urteil eines anderen Gerichts und darauf, ob Vonovia das nur in Dortmund und anderen Bereichen einführt oder ob es wirklich flächendeckend aufgezoogen wird und wie dann die Zusammenarbeit mit Techem weiterverlaufen wird.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Können Sie sagen, wie viele Mieter der Verarbeitung der Daten ungefähr zugestimmt und wie viele sich dagegen ausgesprochen haben? Gibt es hierzu Prozentzahlen?

RD **Reiners** (ML): Dazu habe ich während der Recherche keine Informationen gefunden. Ich werde aber versuchen, über Vonovia Informationen zu erhalten. Sollte ich etwas herausfinden, so werden Sie über die Landtagsverwaltung Kenntnis darüber erhalten.

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Mittlerweile gibt es eine gesetzliche Regelung, wonach Vermieter verpflichtet sind, ihren Mietern eine Energieverbrauchsübersicht zur Verfügung zu stellen. Hier ist der Fall ähnlich: Es gibt an den Heizungen ein Gerät, einen Heizkostenverteiler, und dann kann den Mietern mitgeteilt werden, wie viel Heizenergie sie pro Monat verbraucht haben. Auch das wird meistens über Techem gemacht. Hat es auch hier Probleme mit dem Datenschutz gegeben bzw. hat sich Ihrer Kenntnis nach hierzu jemand beschwert?

Ich frage deshalb, weil man den Mietern diese Möglichkeiten schließlich gibt, um Energie sparen zu können. Doch wenn entsprechende technische Möglichkeiten entwickelt werden, dann kommt die Politik, die zuvor dafür gesorgt hat, dass die Rauchmelder eingebaut werden müssen, und sagt dann denjenigen, die sich daran halten, dass sie möglicherweise den Datenschutz verletzen. Das finde ich skurril.

RD **Reiners** (ML): Darüber habe ich keine Kenntnis.

Vors. Abg. **Thore Guldner** (SPD): Die Intention des Gesetzgebers hinsichtlich des verpflichtenden Einbaus von Rauchmeldern war, so glaube ich, eine andere.

Ich sehe keine weiteren Fragen. Herzlichen Dank.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Schadstoffbelastung von Importcontainern“**

**Beschluss**

Der **Unterausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich für eine seiner nächsten Sitzungen um eine mündliche Unterrichtung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versand von Medizinalcannabis“**

**Beschluss**

Der **Unterausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich für eine seiner nächsten Sitzungen um eine mündliche Unterrichtung. Er zeigt sich zudem mit dem Antrag der Abg. **Delia Klages** (AfD) einverstanden, die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu dieser Unterrichtung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Terminangelegenheiten**

Der **Unterausschuss** bespricht Terminangelegenheiten zu seiner parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025.

\*\*\*